

ERGÄNZENDE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR SILO-BLASFÖRDERUNG

FRASEBA GmbH



Fränkische Substrate, Erden, Böden & Aufbereitung

1. Allgemeines

Diese Bedingungen ergänzen die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Firma FRASEBA, 63801 Kleinostheim.

2. Preisvereinbarung / Termingestaltung

- 2.1. Die Vereinbarung von Materialpreisen erfolgt grundsätzlich ausgeblasen frei Dachfläche. Dies beinhaltet eine Rüst- und Ausblaszeit von max. 3 Stunden, eine Schlauchlänge von max. 80 Metern, sowie Außentemperaturen über dem Gefrierpunkt. Größere Schlauchlängen sind bereits bei der Bestellung ausdrücklich zu vereinbaren. (Je nach Produkt bis zu 120 m möglich)
- 2.2. Der Entladetermin wird zu einem festen Zeitpunkt vereinbart.
- 2.3. Bei Lieferstornierungen oder -änderungen innerhalb von 48 Std. / 2 Arbeitstagen vor Entladetermin, behalten wir uns vor, entstehende Ausfallkosten von 800,00 € zu berechnen. Lieferstornierungen oder -änderungen müssen schriftlich erfolgen.
- 2.4. Generell beginnt die Zeitrechnung mit dem Termin der LKW-Gestellung. Jedoch bei verspäteter Ankunft beginnt die Zeitrechnung beim Eintreffen des LKWs.
- 2.5. Höhere Gewalt jeder Art (Streik, behördliche Hindernisse wie Sperrungen, Stau etc.) entbinden uns von der Terminvereinbarung.
- 2.6. Grundlage zur Berechnung der Standzeiten ist das Entladeprotokoll.
- 2.7. Sollten die Rüst- u. Ausblaszeiten länger als 3 Stunden betragen und wurden unsere Bedingungen nicht eingehalten, so wird vermutet, dass der Besteller/Verarbeiter diese längere Zeit zu vertreten hat. Jede weitere angefangene ½ Stunde wird mit pauschal 50,00 € zzgl. gesetzl. MwSt. berechnet.

3. Silofahrzeuvoraussetzungen

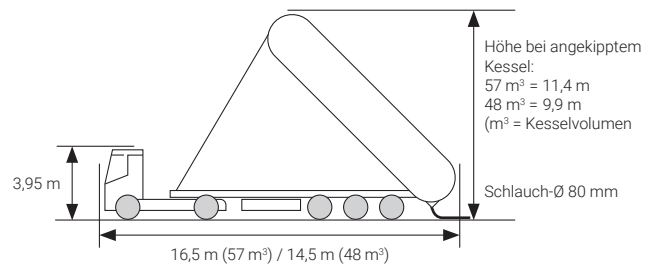
- 3.1. Der Besteller garantiert eine sichere und befestigte Anfahrmöglichkeit des Silofahrzeuges an eine standfeste, tragfähige Ebene und blasfähige Entladestelle. Standplätze sind von ihm rechtzeitig zu reservieren und zu sichern.

Für Beschädigungen, sowie Bergungs- und Abschleppmaßnahmen, die durch Befahren eines Untergrundes mit ungenügender Tragfähigkeit im Bereich der Baustelle entstehen, haftest der Verarbeiter für alle Kosten selbst.

Falls erforderlich, hat der Besteller entsprechende Standgenehmigungen einzuholen.
- 3.2. Beschädigungen an Pflaster-, Platten- oder sonstigen Flächen sind durch das Rangieren möglich und unterliegen nicht unserer Haftung.

- 3.3. Die Fahrzeuge haben Abmessungen von z. Zt. ca. 16,5 m Länge, 3,00 m Breite und 4,00 m Höhe. Für die Kesselhöhe sind 12 m (Baumkronen, Oberleitungen) zu berücksichtigen. Der Wendekreisdurchmesser beträgt ca. 25 m.

Abmessungen des Silofahrzeuges:



- Wendekreis 12 m (Radius für rechtwinklige Einfahrt 6 m)
- Gesamtgewicht des Silos-Lkw 40 t, max. Achslast 11 t
- Schallentwicklung während der Entladung durch den Silo Lkw ca. 89 Dezibel

- 3.4. Das Silofahrzeug ist einmal im gekippten Zustand manövrierunfähig und muss dann komplett entladen werden.
- 3.5. Vom Besteller ist ein angeschlossener Wasserschlauch am Auslauf bereitzuhalten. Wasserstücke mit GK ¾" Anschluss führen die Fahrzeuge mit und können beim Fahrer angefordert werden. Der Verarbeiter regelt die Wasseruhr und sorgt dafür, dass bei Förderunterbrechungen das Wasser sofort abgestellt wird. Vor Wiederaufnahme der Blauförderungen, hat der Verarbeiter zu überprüfen das sich im Schlauch keine Wasser angesammelt hat. Sollte dies der Fall sein so sind die Schlauchkupplungen zu trennen, damit das Wasser rauslaufen kann.

4. Lieferung und Abnahme

- 4.1. Das sichere und ordnungsgemäße Auslegen (Abhängen und Befestigung) von Schläuchen am, in und auf dem Gelände, sowie die Verteilung des ausgeblasenen Materials auf der Dachfläche liegt in der Verantwortung des Verarbeiters. Er hat hierfür geeignetes Personal in ausreichender Menge (2–4 Mitarbeiter, bei 100 Schläuchen min. 3 Mann) zu stellen. Der Verarbeiter hat in Zusammenarbeit mit dem Fahrer den ordnungsgemäßen Zustand der Schläuche sowie die Schlauchverbindungen zu überprüfen. Die Schläuche dürfen nicht abgeknickt werden! Bei Beginn und Ende des Blauforgangs hat der Verarbeiter darauf zu achten, dass es auf Grund von stärkeren Stößen nicht zu Beschädigungen an Personen und Gegenständen kommt.

4.2. Der Verarbeiter hat unmittelbar nach Beendigung des Blasvorgangs die verlegten Schläuche abzubauen. Auch wenn die Baustelle um mehr als einen Tag unterbrochen wird, sind diese auf jedem Fall dem letzten Fahrzeug mitzugeben. Wenn Schläuche zur Durchführung mehrerer Blasvorgänge auf der Baustelle verbleiben, haftet der Besteller verschuldensunabhängig für deren ordnungsgemäße und vollständige Rückgabe.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Schläuche auf keinen Fall vom Dach geworfen werden dürfen.

4.3. Der Verarbeiter ist für den Schutz der Fassade, Attika und anderer Gebäudeteile vor Beschädigungen verantwortlich.

4.4. Die vom Fahrer mitgeführten Entladeprotokolle sind sorgfältig auszufüllen und zu unterzeichnen. Der Besteller erkennt diese mit der Unterzeichnung als spätere Berechnungsgrundlage an.

4.5. Störungen sind zur Vermeidung von Wartezeiten sofort der Disposition zu melden.

5. Restwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.